

welchem die Oberaufsicht über die Forst zustand, um zu den nöthigen Bohr- und Schürfversuchen Erlaubniß zu bekommen.

Diese ward ertheilt, weil, wie es in einem Berichte des Klosteramts heißt, „der Antrag der Gemeinde gerade in die Zeit nach den Göttingischen Unruhen fiel und vorauszusehen war, daß die Verhandlungen und Erwartungen wegen des Bergwerks die Gemeinden so beschäftigen würden, daß sie von anderen unnützen Dingen abkommen und alle unruhigen Gedanken vergessen würden.“

Als darauf Kohlen gefunden waren und die Gemeinde die Genehmigung zur Anlegung eines Versuchsschachtes beantragte, erklärte königliche Kloster-Cammer, daß nach dem Forst-Theilungs-Recessse vom Jahre 1810 das Grundeigenthum dem Kloster-Fonds vorbehalten und die Gemeinde, welcher nur das Recht der Forstnutzung zustehe, daher zur Anlegung eines Steinkohlenbergwerks ohne Erlaubniß von Seiten der Klosterverwaltung nicht berechtigt sei. Diese Erlaubniß solle nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinde Barsinghausen neben Uebernahme der Hälfte der Kosten des von dem Pächter des klösterlichen Bergwerks anzulegenden Abfuhrweges nach der Meendorfer Chaussee die in derartigen Fällen übliche Abgabe eines Zehntens von dem Ertrage des Bergwerks zugestehen wolle.

Bis zum Jahre 1838 wurde durch Verhandlungen eine Einigung herbeizuführen gesucht, allein vergeblich. Am 23sten September 1838 beschloß die Gemeinde Barsinghausen einstimmig, daß sie sich zur Abgabe eines Zehntens nicht verpflichtet halten könne und ihr Recht im Wege Rechts verfolgen wolle.

Dieser Weg wurde denn auch wirklich betreten, mit der Anlage des Bergwerks jedoch gleichfalls vorgeschritten. Im Januar 1847 wurden die ersten Kohlen gefördert. Zwischen den dabei interessirten Gemeindemitgliedern und den beim klösterlichen Bergwerke angestellten Arbeitern herrschte Mißgunst und Eifersucht. Es kamen sogar Gewaltthaten unter und über der Erde vor.